

(5) Muß ein Baum ausnahmsweise bergab gefällt werden, so müssen die Beschäftigten in der angegebenen seitlichen Richtung bergauf zurückspringen.

(6) Werden beim Zurückspringen von der Fällstelle die Werkzeuge mitgenommen, so sind die scharfen Seiten vom Körper abgewendet zu halten.

(7) Beim Niederstürzen entwipfelter, krumm oder < zwieselig gewachsener Bäume ist auf das hoch- oder seitwärts wippende starke Stammende zu achten.

Das gleiche gilt bei gerade gewachsenen Bäumen, wenn diese in unebenes Gelände fallen oder auf Hindernisse (Stämme, Wurzelstöcke, Steine usw.) auftreffen.

Bei gesplitterten Baumstümpfen (Wind- und Schneebruch) ist besondere Vorsicht zu üben.

(8) Auf fallende Äste ist besonders bei Kiefern, Buchen und Eichen zu achten. In Buchen- und Eichenaltbeständen mit starkem Dürholzbehang ist eine schützende Kopfbedeckung zu tragen. Soweit erforderlich, sind von der Betriebsleitung Schutzhelme zur Verfügung zu stellen.

Fällen geneigter Bäume

§ 24

(1) An Bäumen, die entgegen der erforderlichen Fallrichtung Überhängen oder deren Schwerpunkt auf der entgegengesetzten Seite liegt (z. B. bei einseitiger Beastung), ist der Fällschnitt ohne das vorherige Einschlagen des Fallkerbs zu beginnen und etwa bis zur Mitte des Stammes zu führen. Sodann ist der Baum unter langsamem Weitersägen durch starkes Ankeilen über seinen bisherigen Schwerpunkt hinwegzudrücken. Erst danach ist der Fallkerb unter Beachtung größter Vorsicht einzuschlagen und das Fällen fortzusetzen.

(2) Im Hinblick auf die hiermit verbundene erhöhte Unfallgefahr darf nur in unvermeidlichen Fällen nach der Anleitung in Abs. 1 dieses Paragraphen verfahren werden.

§ 25

Beim Fällen von Bäumen, die durch Sturm oder Schneelast stark gebogen sind, müssen die Stämme vor dem Ansetzen des Fällschnittes unmittelbar oberhalb desselben mit einer Kette umwickelt werden, damit sie nicht infolge der Spannung während des Sägens aufspalten. Die Kette muß den Stamm fest umschlingen (Spannschloß). Es genügt eine schwächere, aber feste Kette, wenn diese mehrmals um den Stamm geschlungen wird*.

§ 26

Arbeiten mit Motorsägen

(1) Die Bedienung von Motorsägen darf nur zuverlässigen, von der Betriebsleitung hierzu be-

* Wird diese Anleitung nicht beachtet, so laufen die Beschäftigten Gefahr, daß der Stamm beim Aufspalten auf dem am Wurzelstock stehbleibenden, oft meterlangen Splitter blitzschnell nach hinten abrutscht und dabei die Beschäftigten trifft.

stimmten Personen übertragen werden. Für jede Motorsäge ist ein verantwortlicher Sägenführer zu benennen, der eine ausreichende fachliche Ausbildung nachweisen kann.

(2) Für das Arbeiten mit Motorsägen gelten die in diesen Bestimmungen festgesetzten allgemeinen Regeln für das Baumfällen und -aufarbeiten sinngemäß.

(3) Motorsägen dürfen zum Baumfällen nur verwendet werden:

- a) bei Bäumen, deren Stärke es gestattet, den Fällkeil trotz der anmontierten Kettenschutzschiene anzusetzen, bevor durch das Übergewicht des durchschnittenen Stammteiles ein Klemmen der Säge eintreten kann,
- b) bei Bäumen von weniger als 12 cm Durchmesser, bei denen es gemäß § 21 Abs. 2 zugelassen ist, ohne Verwendung eines Fällkeiles zu fällen.

(4) Motorsägen mit parallellaufender Sägekette (Schienen- oder Schwertsägen) dürfen nur mit anmontierter Kettenschutzschiene benutzt werden.

Auch Einmann-Schienensägen müssen eine Schutzschiene besitzen, welche die auslaufende Kette in ganzer Länge abdeckt.

(5) Die Schutzschienen müssen so beschaffen sein, daß sie die Sägen gleichzeitig vor Klemmungen schützen.

Die der Sägekette zugekehrte Seite der Schutzschiene muß zum ungehinderten Einführen in den Sägeschnitt keilförmig gestaltet sein.

(6) Bei der Schienen- oder Schwertsäge darf nicht ohne einen Handschutz, der die Kettenumlenkung am Schienenkopf vollständig abdeckt, gearbeitet werden. Wird er beschädigt, so ist er sofort zu erneuern.

(7) An Motorbügelsägen muß der Bügel auch an der Seite, an der das Auflegen der Sägekette erfolgt, vollständig berührungssicher verkleidet sein (abnehmbares und gegebenenfalls perforiertes Verdeck).

(8) Das Auflegen der Sägekette und das Prüfen ihrer Spannung darf nur bei stillstehendem Motor erfolgen.

(9) Beim Auflegen der Kette ist darauf zu achten, daß die Kettenzähne an der Schnittseite der Führungsschiene in Richtung des Baumanschlages bzw. des Motorkopfes zeigen.

(10) Elektrisch betriebene Motorsägen müssen gegen zu hohe Berührungsspannungen auf eine den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100) entsprechende Weise gesichert sein.

(11) Bei Motorsägen, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, darf Treibstoff, besonders bei heißen Maschinen, nicht eingefüllt werden, wenn das Sieb herausgenommen ist.